

1. Einführung

Gemeinden können als wirtschaftliche Unternehmen und nichtwirtschaftliche Einrichtungen auch Anstalten des öffentlichen Rechts errichten. Die Länder Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben in ihren Gemeindeordnungen die kommunalen Gebietskörperschaften hierzu ausdrücklich ermächtigt.

2. Begriff

Rechtlich selbstständige Anstalten sind durch Gesetz geschaffene oder zugelassene juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sowohl dem Anstaltsträger als auch Dritten gegenüber eine selbstständige rechtliche Zurechnungs-, Zuordnungs-, Vermögens- und Haftungseinheit mit eigenem Namen bilden. Anstalten haben typischerweise keine Mitglieder, sondern Benutzer.

3. Vorteile der Organisationsform

In den Ländern, die in ihren Gemeindeordnungen eine ausdrückliche Ermächtigung zur Errichtung rechtlich selbstständiger Anstalten aufgenommen haben, wird das Angebot an Rechtsformen des öffentlichen Rechts erweitert. Die Anstalt ist eingebunden in das öffentliche Recht und kann gleichwohl rechtlich selbstständig handeln. Bei der Rechtsform zeigen sich Parallelen in den Sparkassen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist wie die Sparkasse eine Anstalt in der Gewährträgerschaft der Gemeinde. Sie gewährt einerseits mehr Spielraum als der rechtlich unselbstständige Eigenbetrieb, andererseits ermöglicht sie der Gemeinde eine bessere Steuerung als bei den privatrechtlichen Organisationsformen.

4. Organe

Die rechtlich selbstständige Anstalt kennt zwei Hauptorgane: Vorstand und Verwaltungsrat. Die Kompetenzen werden zwischen Vorstand und Verwaltungsrat aufgeteilt. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung. Hauptaufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.

5. Dienstverhältnisse

Das Gemeindefirtschaftsrecht lässt die Beschäftigung von Bediensteten im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis zu.

6. Wesentliche Unterschiede zwischen Eigenbetrieb, rechtlich selbstständiger Anstalt und GmbH

	Eigenbetrieb	Öffentlich-rechtliche Anstalten	GmbH
Übertragung von Pflichtaufgaben	möglich	möglich	nur als Erfüllungsgehilfe (Verwaltungshelfer)
Übertragung hoheitlicher Befugnisse	möglich	möglich	nur bei Beleihung
Haftung	der Gde	der Gde	auf einen bestimmten Betrag begrenzt
Rechtsaufsicht	ja	ja	nein
Steuerpflicht	nur soweit Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG)	nur soweit Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG)	Steuerpflicht kraft Rechtsform (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG)
Anschluss- und Benutzungszwang	möglich	möglich	idR nicht möglich
Personalvertretung	Personalrat nach LPersVG	Personalrat nach LPersVG	Betriebsrat nach BetrVG

7. Die Betriebsformen im Vergleich

Regelzuständigkeiten			
	Eigenbetrieb	Anstalt	GmbH
Gründung, Erlass Unternehmensverfassung	GdeRat	GdeRat	GdeRat
Änderung Unternehmensverfassung	GdeRat	GdeRat	GesVers.
Aufsichtsorgan	GdeRat	VerwRat	GesVers., sofern kein Aufsichtsrat bestellt
Bestellung Geschäftsführungsorgan	GdeRat	VerwRat, sofern die Satzung dies regelt	GesVers.
Erlass von Satzungen	GdeRat	VerwRat, sofern GdeRat übertragen hat	–
Feststellung – Wirtschaftsplan – Jahresabschluss	GdeRat GdeRat	VerwRat, sofern übertragen VerwRat, sofern übertragen	GesVers. GesVers.
Tariffestsetzung	WerkA/GdeRat	VerwRat, sofern übertragen	AufsRat
Bestellung Abschlussprüfer	GdeRat	VerwRat, sofern übertragen	GdeRat
Ergebnisverwendung	GdeRat	VerwRat, sofern übertragen	GdeRat
Laufende Geschäfte	Werkleitung	Vorstand	GeschF.
nichtlaufende Geschäfte	WerkA/GdeRat	Vorstand	GeschF.
Vertretung bei laufenden Geschäften	Werkleitung	Vorstand	GeschF.
Dienstvorgesetzter/ Vorgesetzter	Bgm.	Vorstand	GeschF.